

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin  
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugspreis** vierteljährlich durch die Post 1,50 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,30 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Siraalauer Brücke 6, IV  
Tel. Königstadt 6095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

**Erscheint alle 14 Tage Sonntags**

**Anzeigenpreis:** Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Uberschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW II, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Bergmann 2780, 2781, 4718, 4736, 4739, 4759. Postscheckkonto Berlin 47910.

## Von Erfolg zu Erfolg im Kampfe um die Arbeitszeit und unser Recht.

### Das erste Landesarbeitsgerichts-Urteil.

Baumschulen fallen unter die Gewerbeordnung.

Mit der Errichtung der Arbeitsgerichte trat die Rechtsprechung im Arbeitsrecht in eine neue Epoche ein, die vor allem deswegen von erheblicher Bedeutung ist, weil nunmehr für diesen Zweig der Rechtsprechung ein besonderer Instanzenzug durch die Bildung der Landesarbeitsgerichte und des Reichsarbeitsgerichtes gegeben ist. Ganz besonders wertvoll ist die neue Gerichtsbarkeit für unser gärtnerisches Arbeitsrecht insofern, als der ewige Streit um die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte damit nun beseitigt ist, und weil aus der Behandlung aller Streitfragen durch ein Gericht der Gedanke des einheitlichen Arbeitsrechts unbedingt eine Förderung erfahren wird und muß.

Wurde nun schon den ersten Entscheidungen der unteren Instanz, der Arbeitsgerichte, in den so heiß umstrittenen Fragen des gärtnerischen Arbeitsrechtes mit dem lebhaftesten Interesse entgegen gesehen, so werden die ersten Urteile durch die zweite Instanz, die Landesarbeitsgerichte, geradezu mit Spannung erwartet.

Jetzt liegen sie vor. Als erstes ein Urteil des LAG. Altona und als zweites das Urteil des LAG. Dresden in der bekannten Streitsache gegen die Firma Richter, Dresden, das seiner überragenden Bedeutung wegen ganz besondere Beachtung finden dürfte. Als drittes ein Urteil des LAG. Königsberg i. Pr. Vorweg sei bemerkt, daß alle Urteile dem von uns verfochtenen Standpunkte Recht geben.

Die vor dem Landesarbeitsgericht Altona verhandelte Sache betrifft eine Baumschule; strittig war die Kündigungsfrist. Die beklagte Firma Wilhelm Sievers, Horstl. Holst., betreibt die Anzucht von Obstbäumen, Fruchtsträuchern, Rosen, Ziergehölzen, Schlingpflanzen, Forst- und Heckenpflanzen, Wildlingen, Park- und Alleebäumen, immergrünen Gehölzen, Moorbeetpflanzen, Stauden, Dahlien u. a. Der Zukauf an Pflanzen sollte nach Angabe der Firma nur etwa 2-5 Proz. des Gesamtumsatzes, nach Angabe des klagenden Arbeiters jedoch erheblich mehr betragen. Die Firma hat dann den mehrfachen Bezug ganzer Waggonladungen zugegeben. Für Wechselkulturen werden etwa 10-15 ha bebaut.

In den Entscheidungsgründen des LAG. wird ausgeführt: (LAG. 34/27) Nach der eigenen Darstellung der Firma muß angenommen werden, daß sie einen gewerblichen Betrieb unterhält. Wie das Kammergericht bereits in seiner Entscheidung, Band 46, Seite 398, ausgeführt hat, fällt nur der feldmäßig betriebene Anbau von Gemüsepflanzen, Kräutern und dergleichen (Feldgärtnerei) nicht unter die Gewerbeordnung. Dagegen ist die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe anzusehen, insbesondere die Baumschulengärtnerei. Um eine solche Baumschulengärtnerei handelt es sich aber im vorliegenden Falle. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Beklagte vor allem Urproduktion betreibt und in welchem Umfange sie Erzeugnisse der Baumschulengärtnerei anderweitig ankauft, um sie sofort wieder weiter zu veräußern.

Daß die Baumschule nicht feldmäßig betrieben wird, erzieht sich auch schon aus der Art der von der Beklagten beschäftigten Personen. Nach ihrer eigenen Darstellung beschäftigt sie 2 Übergärtner, 8-10 gelehrte Gehilfen und 6 Lehrlinge (1). Diesen

Personen stehen 2 Kutscher, ein Kuh- und Schweinefütterer, 4-6 Arbeiter und im Sommer 8-10 Arbeiterinnen gegenüber. Die Arbeiter und Arbeiterinnen werden lediglich zu Arbeiten auf dem bebauten Lande beschäftigt, während die Facharbeiten von dem geschulten Personal ausgeführt werden. Ein Betrieb aber, der eine derartige Anzahl fachmännisch vorgebildeter Arbeitnehmer nötig hat, kann als feldmäßig betrieben nicht mehr angesehen werden (vgl. Landmann, Komm. zur Gewerbeordnung, 7. Auflage, Seite 36 ff.). Demgegenüber kann es nicht darauf ankommen, daß die Beklagte Beiträge an die Landwirtschaftskammer leistet.

Aus diesem Grunde war die Beklagte verpflichtet, dem Kläger gegenüber die 14tägige Kündigungsfrist aus § 123 der Gewerbeordnung innezuhalten.

### Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Dresden.

#### Niederlage der Sächsischen Fachkammer.

Berufungssache Anders gegen Richter lautet der Aktenvermerk. Tatsächlich ist's ein Streit, nein ein Kampf — und zwar von der Ebertschen Art, der mit schärfster Rücksichtslosigkeit geführt von der Sächsischen Fachkammer gegen den grimmigst gehaßten Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, dem als Organ zu dienen, der „A. D. G.-Zg.“ in diesem Falle eine ganz besondere Ehre ist.

Daß tatsächlich der Besitzer der als Kunst- und Handelsgärtnerei ins Handelsregister eingetragenen Firma Albin Richter in diesem Falle nur als Strohmännchen fungiert, kam in dem am 2. Februar angestandenen Termin vor dem Landesarbeitsgericht Dresden recht deutlich dadurch zum Ausdruck, daß kein Vertreter der Firma erschienen war, sondern nur der beauftragte Rechtsanwalt, dem Herr Heinrich Seidel als Vorsitzender der Sächsischen Fachkammer zur Seite stand. Allerdings befand sich dieser Herr in einer recht peinlichen Situation. Dieser Allgewaltige unter den sächsischen Gärtnerbesitzern, überhäuft mit all den Ehrenämtern, die eine monarchisch-kapitalistische Gesellschaft zu vergeben hat, angetan auch mit der Würde eines gerichtlich vereideten Sachverständigen für die Gärtnerei, durfte dieser Gerichtsverhandlung nur als ein ganz bescheidenes „Mauerblümchen“ beiwohnen. Trotz aller Selbstverherrschung konnte er die ungeheure Erregung, die ihn durchzitterte, nicht ganz verbergen. Man könnte diesem Mann, obgleich er den Arbeitnehmern so Schweres schon angetan, in diesem Augenblick doch menschliches Mitgefühl nicht versagen. Er, der gewohnt, die Geschicke der sächsischen Garten-Bauern gewissermaßen als Vertreter göttlicher Vorsehung zu leiten, mußte, als Sachverständiger abgelehnt, zu völliger Ohnmacht verurteilt, im Hintergrund in der Rolle eines Zuhörers verharren. An seine Stelle war Direktor Steffen von der Pillnitzer Beispielsgärtnerei als Sachverständiger aufgetreten, der aber nicht erschienen war. Für ihn zengte sein, dem „Sächsischen Gärtnerblatt“ ganz nach Bestellung und Wunsch geliefertes, in Nr. 2/1928 d. Bl. abgedrucktes „Gutachten“. Aber eine noch größere „Kanone“ war von der Fachkammer aufgeführt. Für schweres Geld war der Professor an der Leipziger Universität Lutz Richter zur Erstattung eines Gutachtens gewonnen worden, nachdem Prof. Dr. Jacoby den Auftrag zurückgegeben hatte. Doch, das seltsame zwischen durch bemerkt, auch diese bestellte Arbeit machte sichtlich keinen Eindruck auf den Vorsitzenden, Oberlandesgerichtsrat Dr. Ullrich.

Für die Zeit vom 19. bis 25. Februar ist der 8. und vom 26. Februar bis 3. März der 9. Wochenbeitrag fällig.

Trotz dieser weitgehenden Vorbereitungen der Fachkammer veranlaßte, daß von dieser Seite Vertagung beantragt werden sollte, ein Zeichen dafür, daß noch weiteres Geschütz aufgeföhren werden sollte, das nur noch nicht rechtzeitig genug herangekommen war. Heute kennen wir dieses Geschütz; es ist eine neue Schrift des Regisseurs der ganzen Komödie, des Herrn Walter Dänhardt, Direktor der Fachkammer, betitelt: „Die Stellung des Gartenbaues im Wirtschaftsleben und im geltenden Recht“.

Dech der Vertagungsantrag kam nicht; anscheinend war das Erscheinen eines Vertreters unseres Verbandsvorstandes, der auch als Sachverständiger sich zur Verfügung stellte, schuld daran, daß eine so ganz plötzliche taktische Schwenkung vorgenommen wurde.

So konnte denn wider Erwarten das Landesarbeitsgericht schon in diesem einen Termin zum Urteil kommen. Und das war für den Vertreter der Fachkammer niederschmetternd; er konnte es nicht fassen, das würdige Haupt durchschüttelte es minutenlang — die Sächsische Fachkammer mit ihrer Berufung kostenpflichtig abgewiesen —, das Landesarbeitsgericht schließt sich dem Urteil des Arbeitsgerichts Dresden an, die Kunst- und Handelsgärtnerei Albin Richter ist zur Bezahlung der Überstundenaufschläge verpflichtet.

In der mündlichen Urteilsbegründung durch den Vorsitzenden, Oberlandesgerichtsrat Dr. Uhlich, wurden die gegnerischen Argumente zerpfückt. Die Intensität der gärtnerischen Tätigkeit habe mit landwirtschaftlicher Urproduktion nichts zu tun. Auf verhältnismäßig beschränkter Bodenfläche der Gärtnerei Richter wären viele Arbeitskräfte beschäftigt, was in der Landwirtschaft nicht vorkomme. Auch der wesentliche Zukauf von fertigen und halbfertigen Gärtnereierzeugnissen deute auf einen Handelsbetrieb hin. Im übrigen sei der Betrieb in das Handelsregister eingetragen und habe sich früher selbst als „Kunst- und Handelsgärtnerei“ bezeichnet. Somit beständen keinerlei Bedenken gegen die Richtigkeit des angefochtenen Urteils erster Instanz. — Sobald die schriftliche Ausfertigung des Urteils vorliegt, werden wir darauf zurückkommen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist die Revision beim Reichsarbeitsgericht zugelassen. Die Sächsische Fachkammer wird ihres Ansehens halber zwangsläufig die Revision einlegen müssen! Also: Auf zum letzten Gefecht! —

### Das dritte Landesarbeitsgerichtsurteil.

#### Niederlage des Reichsverbandes.

Wir berichteten schon über unseren Kampf um die Anerkennung der Arbeitszeitverordnung für die Königsberger Gärtnereien. In Nr. 26/1927 der „A. D. G.-Z.“ brachten wir auszugsweise drei Urteile des Arbeitsgerichts Königsberg i. Pr., die den von uns vertretenen Grundsatz anerkannten: „Grundsätzlich ist jeder Gartenbaubetrieb ein Gewerbebetrieb, der nicht nur Gartenfrüchte rein feldmäßige anbau.“

Inzwischen sind noch einige weitere Urteile in dem gleichen Sinne ergangen, von denen einige die Firma Packhäuser in Judditten bei Königsberg betrafen.

Diese Firma sah nun ihren Ehrgeiz darin, gegen die ergangenen Urteile Berufung einzulegen.

Wie uns ein Telegramm vom 8. Februar meldet, hat unserer Gauleiter, Koll. Mann, Königsberg, als unser Prozeßvertreter auch in den Berufungsklagen obgesiegt.

Damit hat in diesem dritten Berufungsprozeß der Reichsverband des deutschen Gartenbaues seine wohlverdiente Niederlage erlitten. Denn wie die eingereichte Berufungsschrift deutlich erkennen läßt, hat die Gartenbauernzentrale am Berliner Kronprinzenufer in diesem Prozeß mitgewirkt. Diese Mitwirkung zeichnete sich aus durch kramphafte Auslegungen alter Reichstagsdrucksachen, wonach durch die Novelle zur Gewerbeordnung 1908 an der bis dahin geltenden Rechtslage nichts geändert werden sollte.

Die Rechtsgelehrten im Reichsverband übersehen bei ihrer Argumentation nur das eine — ob absichtlich oder unabsichtlich, bleibe dahingestellt —, daß selbst, wenn die Ansicht oder Absicht des die Begründung einer Gesetzesvorlage schreibenden oder vortragenden Regierungsrates das Maßgebliche wäre, es in unserem Falle noch immer strittig gewesen wäre, welche Rechtsauffassung in der Gärtnerei vor erwähnter Novelle als diejenige anzusehen war, die angeblich zu ändern nicht beabsichtigt worden ist. Auf jeden Fall kann nicht bestritten werden, daß durch die Novelle und durch die Fassung des § 154, Ziffer 4 die Rechtslage für die Gärtnerei geklärt worden ist.

Daß aber diese tatsächliche Klärung nicht im Sinne des „Urproduktionsbetriebes“ geschehen ist, dafür zeugt die Be-

sprechung des Kammergerichtsurteils S 37 201 vom 30. Mai 1901 durch den Senatspräsidenten Geh. Oberjustizrat Groschuff, Berlin, in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ VII. Jahrg. Nr. 1/1902, S. 29, aus der wir folgendes zitieren:

„Zur Begründung führt das Kammergericht u. a. folgendes aus: Daß die Gärtnerei als sogen. Landwirtschaftsgärtnerei, d. h. in der Art, wie sie der Landwirt zu betreiben pflegt (heute sagen wir: wie sie feldmäßig betrieben wird, D. Schriftl.) oder richtiger, wie sie gewöhnlich betrieben wird, nicht unter die Gew.-O. fällt, ist übereinstimmende und herrschende Ansicht (Landmann, GO. Einl. S. 26 u. S. 683, Neukamp GO. S. 2). Diese Ansicht gründet sich zwar nicht auf einen bestimmten Ausspruch der GO.; allein, man hat die Gärtnerei im gewöhnlichen Sinne stets zur üblichen Bodenbearbeitung gerechnet und sie deshalb — wie Land- und Forstwirtschaft — von der GO. ausgeschlossen. Hieraus folgt aber nicht (wie damals Landmann noch annahm), daß nun auch jede entwickelte Form der Gärtnerei, die, sich von der gewöhnlichen Bodenbearbeitung weit entfernend, sich wirtschaftlich und technisch zu einem besonderen Gewerbe ausgebildet hat, noch zur Landwirtschaft und nicht zur Gewerbeordnung gehörte. Dafür läßt sich auch nicht der Umstand anführen, daß bei Beratung der Novelle von 1891 (Verhandlungen d. Reichst. 1891 S. 2158 ff.) der Antrag, die Gärtnereihilfen unter § 121 Gew.-O. besonders zu subsumieren, abgelehnt worden ist. Denn diese Ablehnung geschah nur, weil die Fassung eine zu weite war und weil die Einfügung lediglich bei § 121 zu Irrungen Veranlassung geben konnte. Man war bezüglich der in Gärtnereien beschäftigten Personen darin einig, daß sie — Reg.-Komm. Wilhelm S. 2162 — in vielen Fällen . . . als gewerbliche Arbeiter angesehen werden können, insbesondere dann, wenn sie in Handelsgärtnereien beschäftigt sind. Ebenso hat das Kammergericht anerkannt, daß die eigentliche Handelsgärtnerei, also der handelsmäßige Ankauf von Verkauf von Gartenprodukten, die nur in der Zwischenzeit eine gärtnerische Behandlung erfahren, wie die technische Verwertung derselben zu Kranz-, Blumenbinderei usw. — ein Gewerbe, und zwar ein Handelsgewerbe im Sinne der GO. ist. Auch Neukamp unterstellt die Handelsgärtnerei der GO. — Man wird aber noch einen Schritt weiter tun und sich der Auffassung der preussischen Gewerbesteuergesetzgebung (Gewerbesteuer-Ges. vom 24. Juni 1891, § 4) anschließen müssen, wonach nicht bloß die Handels-, sondern auch die Kunstgärtnerei sich derart von dem üblichen Gartenbau abgeschieden hat, daß beide nicht mehr darunter gehören, sondern als selbständige Gewerbe der GO. zuzuzählen sind.“

Diese äußerst wertvolle Beweisführung des Senatspräsidenten Groschuff legt überzeugend dar, daß schon lange vor Verabschiedung der Novelle die Entwicklung der Gärtnerei durchaus zutreffend und klar von den maßgebenden Juristen erkannt worden ist. Der Rechtszustand, der durch die Novelle 1908 zur GO. nicht verändert, aber klarer herausgearbeitet werden sollte, war eben der, daß sowohl die reine Handelsgärtnerei als auch die produzierende, damals sogenannte Kunstgärtnerei sich von dem Gartenbau so weit entfernt hatte, daß beide Betriebsarten als Gewerbe der Gewerbeordnung zu unterstellen waren. Das ist dann zweifelsfrei und klar eben im § 154 der GO. zum Ausdruck gebracht.

Wir hoffen (das ausgefertigte Urteil und seine Begründung liegt uns noch nicht vor), daß auch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Königsberg zur endlichen Klärung der tatsächlichen Rechtslage und zur Zerreibung des dichten Gespinnstes beiträgt, das der Reichsverband im Verein mit dem Landbund-Klünzel zur Verschleiierung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gärtnerei gesponnen und verbreitet hat.

Aber: „es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch an das Licht der Sonnen“.

### Staatsgärten unterstehen der Arbeitszeitverordnung.

#### Niederlage des bayerischen Fiskus.

Nachdem wir in Nr. 2 das Telegramm bekanntgegeben, das den Sieg über die Beamten des bayerischen Staates verkündete, die auf Betreiben des Landesverbandes land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgebervereinigungen Schlichterentscheidungen zu umgehen suchten, bringen wir heute einen Auszug aus der Begründung des Urteils des Münchener Arbeitsgerichts. Strittig war, ob die Arbeitnehmer in den bayrischen Staatsgärten unter die Entscheidung des Landesschlichters für Bayern fallen, nach der die über 48 Wochenarbeitsstunden hinaus geleistete Mehrarbeit mit dem gesetzlichen Zuschlag zu vergüten sind. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts wird wie folgt begründet:

„Zur Beurteilung dieser Frage ist auf die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 RGBI. S. 1334 zurückzugreifen. Diese Regelung umfaßt nach ihrer Z. I die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaues in den Betrieben des

Reiches, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art. Diese Anordnung erhielt durch die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. 12. 1923 RGBl I S. 1249 von neuem Gesetzeskraft, „insbesondere“, heißt es in § 1 dieser Verordnung, „darf bei dem in Z. I der Anordnung bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten“. Das Gesetz zur Abänderung der Arbeitsverordnung vom 14. 4. 1927 RGBl I 109 hat diese Bestimmung nicht berührt. Das erste Erfordernis auf Arbeitgeberseite, daß sie Arbeiter beschäftigen in öffentlichen Betrieben, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, ist bei den vom Staate betriebenen Gärtnereien, wie botanischen, englischen Garten und Hofgärten gegeben. Daß diese Betriebe nicht den Hoheitsverwaltungen zuzuzählen sind, die alle Zweige der Amtstätigkeit ausüben haben, bedarf wohl keiner Begründung. Der Verordnung vom 23. 11. 1918 unterstehen ferner nicht Arbeiter schlechthin, sondern gewerbliche Arbeiter, d. h. solche, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind oder in öffentlichen Betrieben, die gewerbliche sein würden, wenn sie zur Gewinnerzielung betrieben würden. Nun ist grundsätzlich jeder Gartenbaubetrieb ein Gewerbebetrieb, der nicht nur Gartenfrüchte rein feldmäßig anbaut. Das ergibt sich aus dem Inhalte des § 154 Z. 4 GewO., wonach von den Bestimmungen des Titels VII GewO. nur die §§ 135—139a keine Anwendung finden sollen. Wenn diese Auffassung nicht hätte Gesetz werden sollen, hätte das zum Ausdruck kommen müssen. Jedoch ergibt sich (s. Kammergericht Entsch. vom 5. 3. 1926) auch aus den Kommissionsberatungen, daß die Gärtnereien eben im allgemeinen als Gewerbebetrieb anzusehen sei, der den Bestimmungen der GewO. unterliegt und nur, wenn er rein landwirtschaftlich, d. h. feldmäßig und ohne fortgesetzte besondere Veredelung und Behandlung der einzelnen Pflanzen während ihres Wachstums betrieben würde, von ihnen nicht berührt wird. Das Kriterium für die Unterscheidung der produktiven und gewerblichen Tätigkeit ist nun die Intensität der Einwirkung des Menschen auf die Pflanze und nicht, wie der Beklagte offenbar annimmt, der Gegenstand als solcher mit seiner Verbundenheit mit der Natur. Die Fülle der Arbeit, die auf die gärtnerischen Erzeugnisse verwendet wird und eine besondere Schulung erfordert, fehlt bei der Landwirtschaft, die sich wohl mit Vorbereitungen für die Entwicklungsmöglichkeiten der Pflanzen beschäftigt, alsdann aber die Pflanze sich selbst in Boden und Luft überläßt (s. Arbeitsgericht Dresden vom 20. 10. 1927; Kom. z. GewO. von Landmann, 7. Aufl. Anm. 3 zu § 4 S. 38 bayer. OLG. vom 29. 1. 1923, Gew.-Archiv Bd. 22 S. 584; OLG. Dresden Gew.-Archiv Bd. 12 S. 106). Nun liegt eine solche intensive Behandlung und Beeinflussung der Pflanzen sowie die veredelnde Tätigkeit durch das gärtnerische geschulte Personal bei den drei Betrieben des Beklagten unstrittig vor, wobei sich diese Art der Tätigkeit 1. im Hofgarten Nymphenburg bei einer Fläche von 820 Tgw. auf 543 Tgw., 2. beim englischen Garten bei einer Gesamtfläche von 740 Tgw. auf 500 Tgw., 3. beim botanischen Garten bei einer Gesamtfläche von 50 Tgw. auf 25 Tgw. erstreckt. Diese Art der Betriebe zählen demnach ihrem Charakter gemäß zu den gewerblichen und die dort Beschäftigten sind gewerblichen Arbeitern gleichzustellen, auch wenn die Unternehmen selbst zweifellos nicht auf die Erzielung von Gewinn, wenigstens nicht überwiegend, gerichtet sind.

Sind aber nach diesen Ausführungen die Voraussetzungen des § 1 der Anordnung vom 23. 11. 1918 gegeben, so fallen die bayerischen Staatsgärten unter die AZV. vom 14. 4. 1927 und den Klägern stehen die in der Entscheidung des Landesschlichters vom 24. 9. 1927 normierten, der Höhe nach unstrittigen Zuschläge für ihre Mehrarbeitsleistungen zu.“

Es ist tief bedauerlich, aber außerordentlich bezeichnend für die derzeitigen Zustände in unserem Staatswesen, daß gegen solche klaren und ganz eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen gerade von gewissen untergeordneten staatlichen Verwaltungsbeamten verstoßen und sogar versucht wird, mit ungesetzlichen Mitteln einen Druck auf die ihre Rechtsansprüche geltend machende Arbeiterschaft auszuüben. Wir würden uns nicht wundern, wenn die hier in Betracht kommenden staatlichen Stellen im Landesfinanzamt München im Berufungsverfahren noch weitere Staatsgelder verplempern würden, um den Arbeitsbienen des Staates den ihnen durch andere staatliche Instanzen zugebilligten Rechtsanspruch noch weiter streiftig zu machen. — Weil wir eben noch einen Staat im Staate haben — die Reaktion.

## Was ist Urproduktion?

Die schonende Sonderbehandlung der Landwirtschaft im Steuerrecht, in der Zollpolitik, im Arbeitsrecht, in der Sozialpolitik und auf anderen Gebieten auch für sich und im gleichen vollen Maße

zu erwirken, ist das eifrigste Bestreben der Handelsgärtner. Um diesem Ziele näher zu kommen, haben sie alle Methoden übernommen und angewandt, die die verschiedenen Organisationen und Körperschaften der Landwirtschaft ihnen vorgebildet haben. Dazu gehört auch die künstliche Prägung oder falsche Anwendung gewisser Begriffe bzw. deren dem heiligen Zweck entsprechende Auslegung.

Wir haben in letzter Zeit vor allem den Begriff „Gartenbau“ in allen möglichen und unmöglichen Variationen kennen gelernt. Unsere Untersuchungen und die Sezierung dieses „Begriffes“ und der mit ihm verfolgten edlen Absichten, haben zur Folge gehabt, daß die Regisseure und Dirigenten der landwirtschaftlichen Filme und Fimmel sich jetzt einem anderen Gebiete zuwenden, von dem sie sich noch einigen Erfolg für ihr immer mehr dem Bankerott zutreibendes Unternehmen versprechen. Das ist der Begriff der „Urproduktion“. Das ist jetzt das neue große Schlagwort, das in allen Schriften und Verträgen in den Vordergrund gedrängt, das Behörden und Gerichten als der Weisheit höchster Schluß vorgelegt, erklärt, ausgelegt und „wissenschaftlich begründet“ wird. Natürlich ist Walter Dänhardt, Direktor der Sächsischen Fachkammer, derjenige, welcher — diese Sache wieder schiebt. — In Nr. 2 des „Sächsischen Gärtnerblatts“ wird von „den Kreisen, die den praktischen Gartenbau kennen oder sich ihm wenigstens objektiv gegenüberstellen“ behauptet oder angenommen, daß in denen „über die Zugehörigkeit des bodenbewirtschaftenden Gartenbaues zur Urproduktion nicht der geringste Zweifel besteht“. Dann wird weiter erklärt: „Trotzdem wird durch einseitige Darstellung der Verhältnisse immer versucht, den Gartenbau als nicht zur Urproduktion gehörig hinzustellen.“

Zu dieser Darstellung gestatten wir uns die Bemerkung, daß sie schief und falsch ist.

1. In dem Streit um die Rechtslage, auf den hier hingedeutet wird, handelte es sich bisher gar nicht um die „Urproduktion“, sondern das Feldgeschrei ist drüben Landwirtschaft, hüben Gewerbe.

2. Es handelt sich auch nicht um den „Gartenbau“, sondern um die Gärtnerei. Den eigentlichen Gartenbau der Landwirtschaft rechtlich gleichzustellen, dagegen ist noch von keiner Seite etwas unternommen worden, von unserer Seite wird sogar der feldmäßige Anbau von Obst und Gemüse preisgegeben und der Landwirtschaft zum Opfer gebracht. Aber wir wehren uns natürlich und selbstverständlich, daß „durch einseitige Darstellung“ der Fachkammer die Gärtnerei in allen ihren sonstigen Zweigen aus sehr durchsichtigen Motiven zum „Gartenbau“ gestempelt werden soll.

Nach obiger Einleitung werden dann „Ausführungen, die an Beweiskraft nichts zu wünschen übrig lassen“, zur weitesten Verbreitung empfohlen. Und dann erhält Herr Alexander Steffen, Direktor der Pillnitzer Versuchsgärtnerei das Wort. Sein neuester „Versuch“, den Beweis zu erbringen, „Gartenbau“ sei „Urproduktion“, sei durch einige Zitate gekennzeichnet:

„Bei der Pflanzenkultur entsteht Neues, Noch-nicht-Dagewesenes. Rohstoffe anorganischer Natur — an sich ohne Wert — werden von der Pflanze in lebenden Organismus verwandelt; der Gärtner unterstützt diesen Vorgang durch Fernhaltung von Gefahren, die diese Entwicklung bedrohen, und durch Begünstigung der natürlichen Ansprüche in bezug auf Nahrung, Wärme usw. Es macht keinen grundsätzlichen Unterschied, ob dieser Erzeugungsvorgang sich im freien Lande oder im Blumentopf abspielt.“

In der Landwirtschaft treffen wir, soweit der Pflanzenbau in Frage kommt, auf gleichartige Erzeugungsvorgänge wie im Gartenbau. Der Landwirt gibt den Pflanzen Gelegenheit, Urstoffe der Mutter Erde aufzubauen; aus Totem entsteht Lebendes.

Neben der Verwendung von Ur- und Grundstoffen der Natur muß daher die Dienstbarmachung von Kräften, welche in den lebendigen Organismen der Natur stecken, als wesentliches Kennzeichen der Urproduktion angesehen werden.“

Diese Ausführungen mögen diesem und jenem interessant erscheinen, vor dem Dresdener Landesarbeitsgericht wurden sie sogar als „außergewöhnlich lichtvoll“ bezeichnet. Doch weder Juristen noch Volkswirtschaftler werden sie überzeugen können. Herr Steffen übersieht nämlich das Eine, Wesentliche, daß Urproduktion kein pflanzenphysiologischer, sondern ein volkswirtschaftlicher und rechtlicher Begriff ist.

Wenn Worte einen Sinn haben, dann besagt dieses Wort Urproduktion, daß mit ihm die ursprüngliche Wirtschaft bezeichnet sein soll, die unsere Urahnen einst mit den Urstoffen getrieben, die die Urnatur ihnen bot, oder auch die Wirtschaft der heutigen Naturvölker, die ja auch im wesentlichen noch darin besteht, daß sie die Stoffe in Empfang nehmen, die als rohe Produkte der Natur ihnen zur Verfügung stehen, die sie nicht erst selbst erzeugen, sondern die sie einfach gewinnen.

Wenn nun unsere heutige Wirtschaft und das geschriebene Recht, das diese zu ihrer Sicherung braucht und sich geschaffen hat, den Begriff der „Urproduktion“ übernommen hat, so deutet die juristische Bestimmung dieses Begriffs noch ganz deutlich auf seinen Ursprung hin.

Nach dem anerkannt besten Kommentar der Gewerbeordnung von Landmann ist „Urproduktion“ die Gewinnung (S. 11).

gemerkt nicht Erzeugung) roher Naturprodukte (denn die Urmenschen brauchten noch keine Naturprodukte erzeugen, weil sie diese noch mühelos und genügend einfach gewinnen konnten). Das Reichsgericht sagt in Entscheidungen vom 11. Mai 1880 (Entsch. I. C. I 265, Reger I S. 49) und vom 14. Januar 1889 (Entsch. in Str. XVIII. S. 371, Reger IX S. 406), daß von dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgeschlossen sein soll: Die Gewinnung von rohen Naturerzeugnissen. Als Voraussetzung eines landwirtschaftlichen Betriebes sieht das Reichsgericht an die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus. Das also versteht Volkswirtschaft und Rechtsprechung unter dem Begriff „Urproduktion“. Auf den Gartenbau übertragen ist nach Dr. Syrup (Verordg. über die Arbeitszeit 192, S. 44) dieser „soweit Urproduktion, als feldmäßiger Anbau erfolgt“.

Nun wird und kann der Begriff Urproduktion insofern keineinheitlicher sein, als die verschiedenen Erdteile mit ihrem unterschiedlichen, gegensätzlichen Klima in Betracht kommen.

Die Urproduktion in den Tropen z. B. ist anderer Art als in unseren Breitengraden. Kokosnüsse, Bananen, Kaffee, Baumwolle, Gummi usw. sind gewiß Urprodukte der Tropen bzw. wärmeren Länder, können jedoch unmöglich unmittelbar aus dem Boden unserer Heimat gewonnen werden. Umgekehrt ist es mit vielen Rohstoffe liefernden Pflanzen unserer Heimat.

Der Begriff der Urproduktion wird also immer jeweils auf diejenigen pflanzlichen Erzeugnisse zu beschränken sein, die die Natur des betreffenden Erdteils bzw. Landes ohne Anwendung künstlicher Hilfsmittel (Schutz gegen nicht zugsagende Witterungsverhältnisse, Anzucht in Gewächshäusern und Frühbeeten, besondere Behandlung der Aussaaten, Stecklingsvermehrung, Veredlung und für das betreffende Land besonders geeignete Unterlagen usw.), von sich aus hervorzubringen vermag.

Wenn wir Kulturmenschen dazu übergegangen sind, Naturprodukte nicht nur zu gewinnen, sondern solche zu erzeugen, diese Erzeugung immer intensiver zu steigern, weil bei der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung die Erzeugung der Natur nicht ausreicht und unsere heutige Wirtschaft das zwingend fordert, vor allem wenn wir dazu übergehen, wie das in der Gärtnerei geschieht, Pflanzen aus anderen Klimaten zu holen, um ihnen mit besonderen Einrichtungen, Gewächshäusern u. dgl., mindestens für eine Zeit für sie sonst nicht zuträglicher Witterung geeignete Verhältnisse künstlich zu geben, so ist das doch keine Urproduktion mehr. Sondern das ist eine durch Menschenwille und Menschengestalt beeinflusste, planmäßig gestaltete, oft sogar umgeformte, mit künstlichen Mitteln oft ganz gewaltig gesteigerte Produktion, zum Zwecke erheblicher Gewinnzielung, also eine gewerbsmäßige bzw. gewerbliche Tätigkeit. Das wird noch besonders deutlich, wenn wir uns nicht mehr auf die Erzeugung roher Naturprodukte beschränken, sondern der Natur auch noch insofern ins Handwerk pfuschen, als wir Menschen bestimmte Auslesen von Pflanzen und Samen, künstliche Befruchtungen zum Zwecke der Kreuzung, der Erzielung nicht nur besserer Sorten, sondern neuer, oft völlig veränderter Arten von Zierpflanzen vornehmen.

Es ist also zusammenfassend festzustellen: Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen, die die Natur unter den verschiedenen Verhältnissen hervorzubringen, die aber der Mensch zu steigern, zu wechseln, zu ändern oder sonst wesentlich zu beeinflussen vermag, ist durchaus nicht unter allen Umständen, nicht in vollem Umfange und nicht in jedem Falle „Urproduktion“.

Die Richtigkeit dieser unserer Erkenntnis und Darstellung mag für heute noch an Hand eines Beispiels erhärtet werden.

Die Gestaltung eines Gartens oder eines Parks wird mit Recht als „Gartenkunst“ bezeichnet, sie ist zweifellos eine bildende Kunst oft in höherem Sinne als manche andere mit „Kunst“ bezeichnete. Aber doch auch die Gartenkunst verwendet nicht nur Lebendes, sondern auch der Gartenkünstler gibt den Pflanzen, die er verwendet, um mit Steffen zu reden: „Gelegenheit, Urstoffe der Mutter Erde aufzubauen“, auch er läßt z. B. bei der Anlage von Rasenflächen „aus Totem Lebendes entstehen“, denn der Vorgang der Aussaat des Grassamens (des „Toten“) zur Gewinnung der Rasendecke ist genau der gleiche, als wenn der Landwirt den Samen von Gräsern zur Gewinnung einer Wiese ausstreut. Und doch wird selbst ein Wissenschaftler von der Qualität des Herrn Steffen nicht behaupten und beweisen wollen, daß die Anlage von Gärten und Parks mit ihren Rasenflächen und sonstigen Gelegenheiten, „aus Totem Lebendes entstehen“ zu lassen, Urproduktion sei.

So dürften also das Reichsgericht und der Jurist Landmann schon das Richtige getroffen haben, als sie erklärten:

**Urproduktion ist die Gewinnung von rohen Naturerzeugnissen!**  
Da aber die Gärtnerei hochgezüchtete und veredelte Fertigprodukte erzeugt, kann sie nicht der Urproduktion zugerechnet werden, sondern muß dem Gewerbe zugerechnet verbleiben.

## Mißbrauch der Amtsgewalt.

Unter obigem Stichwort erwähnten wir in dem Aufsatz „Um das Berufsausbildungsgesetz“ in Nr. 2 unserer Verbandszeitung, daß die von Herrn Dr. Ebert propagandierete rücksichtslose Bekämpfung unseres Verbandes kürzlich sogar in Vorträgen, die die Herren Ebert und Krug von der Landwirtschaftskammer Brandenburg in dem Obergärtner-Vorbereitungskursus, der unter Mitwirkung unseres Verbandes in Berlin eingerichtet ist, hielten, unternommen wurde. Die Darlegungen stützten sich auf übereinstimmende Berichte mehrerer Mitglieder, die an diesem Kursus und an den Vorträgen teilgenommen haben, und waren verbunden mit dem Verlangen, diese ungehörigen Beeinflussungsversuche in Lehrkursen in schärfster Form zurückzuweisen. Die Kritiken wandten sich in erster Linie gegen Herrn Krug, erwähnten jedoch auch den Vortrag des Herrn Ebert. Bei der uns hinlänglich bekannten Einstellung dieses Beamten der Landwirtschaftskammer auf eine rücksichtslose Bekämpfung unseres Verbandes war es für uns gewissermaßen eine Selbstverständlichkeit, daß in der praktischen Betätigung solcher Rücksichtslosigkeit Dr. Ebert sich von seinem Untergebenen, Herrn Krug, nicht übertreffen lassen würde, um so mehr, als für diese Annahme manche weiteren Anhaltspunkte gegeben sind. So erklärt sich das Zusammenfassende in unserer Notiz.

Auf ein Schreiben Herrn Dr. Eberts sahen wir uns zu näheren Rückfragen veranlaßt, auf Grund derer wir feststellen mußten, daß in diesem Falle Herr Ebert aber doch einmal Herrn Krug den Vorrang gelassen und in seinen eigenen Ausführungen eine vorsichtige und kluge Reserve sich auferlegt hat.

Demzufolge beschränken wir unsere Kritik in Nr. 2 in persönlicher Beziehung auf Herrn Krug, halten sie aber in sachlicher Beziehung voll aufrecht. Die Schriftleitung.

## Die Verlängerung der Lehrzeit ein Unsinn.

In einem Aufsatz „Die Thüringer Reaktionäre in der Lehrlingszucht voran“ (vgl. „A. D. G.-Z.“ Nr. 2/1928) nahmen wir Stellung zu dem unerhörten Streiche der thüringischen Hauptlandwirtschaftskammer, auf ganz einseitige Einwirkungen der Lehrlinge züchteten „Garten-Bauern“ hin, eine 3½-jährige Lehrzeit anzuordnen. In diesem Aufsatz gaben wir der Annahme Ausdruck, daß an diesem Werke wohl auch Herr Garteninspektor Meymund von der Gärtnereianstalt in Köstritz in Thüringen mitgewirkt habe. Unsere Annahme stützte sich auf einige Sätze in dem von Herrn Meymund verfaßten Buche „Die Obst- und Gehölzbaumschule“, die besagen, die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge seien durch die Landwirtschaftskammern so „geregelt, daß kaum noch etwas zu tun übrig bleibe“.

Auch das „Gärtnerei-Fachblatt“ nahm Gelegenheit, diese unzutreffende Darstellung in dem sonst gutem Buche kritisch zu beleuchten.

Diese Kritiken hatten den Erfolg, daß Herr Meymund in einem ausführlichen Schreiben folgendes erklärt:

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse zu besprechen, halte ich ein Buch, daß ich in erster Linie für die Schulen bestimmt habe, nicht für den geeigneten Boden.“

Wenn ich schrieb, daß die Verhältnisse durch die Landwirtschaftskammern geregelt sind, so dachte ich dabei an die „Lehrlingsprüfung“, die „anerkannte Lehrgärtnerei“ und an die „Meisterprüfung“.

Zu dem Artikel „Die Thüringer Reaktionäre usw.“ in Nr. 2 der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“ vom 21. Januar bemerke ich folgendes:

Ich bin nicht Mitglied der thüringischen Hauptlandwirtschaftskammer, und bin darum an dem Beschluß, den ich mißbillige, gänzlich unschuldig, bin auch nie um meine Meinung gefragt worden. Ich habe aber meiner Ansicht im Kolleg vor den Besuchern unserer Lehranstalt dahin Ausdruck gegeben, daß ich einen derartigen Beschluß für Unsinn halte, weil

1. die 3½-jährige Lehrzeit nur im Interesse des Prinzipals liegt;
2. der Lehrling das im 7. Halbjahre nicht lernen wird, was er in 6 Halbjahren nicht gelernt hat;
3. ist diese Lehrzeit unpraktisch: die überwiegende Zahl der Lehrlinge beginnt ihre Lehrzeit im Frühjahr, würde somit im Herbst ausgelernt haben, wo der junge Mensch schwer Stellung finden wird.

Ich darf Sie bitten, diese meine Zeilen Ihrem Leserkreise nicht vorenthalten zu wollen, da ich Wert darauf lege, mit den praktisch arbeitenden Gärtnern in gutem Einvernehmen zu stehen. Ich bin der letzte, der nicht die Hand dazu bieten würde, daß die wirtschaftlichen Nöte der Gehilfenschaft gehoben würden.“

Nie wurde uns eine Richtigstellung leichter als in diesem Falle. Ja, wir freuen uns geradezu darüber, durch diesen Zwischenfall Herrn Meymund zu dieser Erklärung veranlaßt zu haben und möchten nur noch der Hoffnung Ausdruck geben, daß Herr Meymund nun auch von der irrtümlichen Auffassung, daß unser gärtnerisches Lehrlingswesen bei der

Berufsvertretung der Landwirte so gut aufgehoben sei, daß „kaum noch etwas zu tun übrig bleibe“, gründlich geheilt ist. Der Vorgang in Thüringen beweist doch wohl zur Genüge das Gegenteil. Wir benutzen deshalb die Gelegenheit, an Herrn Meymund und alle die im gärtnerischen Ausbildungswesen tätigen Lehrer den Appell zu richten, den unter dem Deckmantel des Begriffs „Gartenbau“ verschleierte Bestrebungen mehr Beachtung zuzuwenden. Eine nähere Untersuchung der Zusammenhänge wird gewiß dazu führen, das Verlangen der gärtnerischen Arbeitnehmer zu unterstützen, die Gärtnerei dem Berufsausbildungsgesetz zu unterstellen, das eine Mitwirkung der Arbeitnehmer und der in der Berufsausbildung tätigen Lehrkräfte vorsieht und ermöglichen soll. Es ist wirklich die höchste Zeit, daß die Regelung des Lehrlings- und Ausbildungswesens der einseitigen und alleinigen Einflußnahme und Beschlußfassung durch die daran rein geschäftlich interessierten Lehrlingszüchter und Ausbeuter entrissen wird.

## Tarifabschluß für die Erwerbsgärtnerei im Regierungsbezirk Magdeburg.

Im Kampf gegen die Stadt- und Friedhofsgärtnerei der Stadt Magdeburg behaupteten die dortigen Arbeitgeber in einer Zuschrift an die „Magdeburgische Zeitung“ im Jahre 1926 u. a. folgendes:

„Außerdem darf niemals behauptet werden, daß bei uns an sich billiges Personal in den fraglichen Betrieben beschäftigt würde, da auch wir durch Tarife usw. gebunden sind.“

Diese kühne Behauptung löste das größte Erstaunen bei unseren Kollegen aus, die nur Löhne von 35 bis 50 Pf. je Stunde erhielten. Durch diese elende Bezahlung und diese Methoden der Arbeitgeber aufgerüttelt, setzte eine intensive Agitation ein, und es gelang im Laufe des Sommers des vorigen Jahres, die Kollegenschaft gut zu organisieren.

Darauf wurde der Ortsgruppe Magdeburg des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues die Forderung auf Abschluß eines Lohn- und Manteltarifvertrages übermittelt. Als bis zur gestellten Frist auf unseren Antrag, in Verhandlungen einzutreten, die Arbeitgeber nicht geantwortet hatten, wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Hier machte nach bekannter Manier der Reichsverband geltend, er wäre nicht tariffähig und berief sich auf die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. Mit dieser Einwendung hatte er jedoch kein Glück. Der Beschluß des Schlichtungsausschusses lautete, daß der Reichsverband tariffähig sei, und beide Parteien bis zum 5. November 1927 in freie Verhandlungen eintreten sollen. Die Arbeitgeber zeigten jedoch keine Lust und gaben auf unseren Antrag keinen Bescheid. In dem nachfolgenden Schlichtungstermin versuchten die Arbeitgeber es mit einem neuen Dreh. Sie erklärten, die Betriebe seien landwirtschaftliche und unterständen den landwirtschaftlichen Tarifverträgen. Nochmals beschloß der Schlichtungsausschuß, allerdings überflüssigerweise, daß der Reichsverband des deutschen Gartenbaues tariffähig sei, aber die Entscheidung des Schlichters von Groß-Berlin in der Tarifstreitsache der Berliner Handelsgärtnerei abzuwarten sei.

Auf Grund der uns günstigen Entscheidung des Schlichters von Groß-Berlin wurde nun erneut der Antrag auf einen Verhandlungstermin gestellt. Derselbe wurde auf den 17. Dezember 1927 anberaumt. Hier wandten die Arbeitgeber alle ihre Täuschungsmanöver an, um Beweis zu erbringen, daß die Gärtnerei Landwirtschaft sei, beanstandeten das Verfahren vor dem staatlichen Schlichtungsausschuß und meinten, es gehöre vor den Schlichtungsausschuß des land- und forstwirtschaftlichen Tarifamts für Sachsen-Anhalt in Halle. Dieses Tarifamt hatte auch schon von sich aus versucht, das Verfahren an sich zu reißen. Unserem energischen Eingreifen gelang es jedoch, die Ausführung dieses Planes zu vereiteln.

Die Beweisführung der Arbeitgeber in diesem Termin mißlang wieder mal glänzend. Der Schlichtungsausschuß kam zu dem Beschluß, der Antrag auf Abschluß eines Tarifvertrages sei berechtigt; beiden Parteien wurde aufgegeben, bis zum 15. Januar 1928 in Verhandlungen einzutreten, andernfalls der Schlichtungsausschuß auf Anruf dann einen Schiedsspruch sachlichen Inhalts fällen würde. Erst jetzt bequemen sich die Arbeitgeber dazu, sich mit den Arbeitnehmern an den Verhandlungstisch zu setzen. Bei der Verhandlung am 4. Januar 1928 waren „nur“ drei Syndizis, und zwar einer vom R. d. d. G., einer vom Bund Deutscher Baumschulenbesitzer und einer vom land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband, zugegen und nicht ganz schuldlos daran, daß die Verhandlungen nochmals vertagt werden mußten. Am 20. Januar ist es aber dann doch nach stundenlanger Verhandlung zum Abschluß des Tarifvertrages gekommen. Es muß vermerkt werden, daß in dieser Verhandlung die Arbeitgeber und auch ihre Vertreter wie umgewandelt und bemüht waren, die Differenzen zu überbrücken.

Alles in allem ist der Tarif als ein Fortschritt für die Kollegenschaft zu bezeichnen, wenn auch nicht verheißt werden soll, daß er noch erhebliche Mängel aufweist. Aber es ist durch diese Vereinbarung wenigstens Ordnung in dem seit Jahren herrschenden Durcheinander in den Arbeitszeit-, Lohn- und Urlaubsfragen geschaffen. Die Arbeitszeit ist für die Zone I, umfassend den Kreis Magdeburg, auf 2600 Stunden jährlich festgesetzt. In einer protokollarischen Erklärung ist diese Bestimmung dahingehend erläutert worden, daß in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar die Arbeitszeit 8 Stunden täglich, für die übrige Zeit 9 Stunden täglich beträgt.

In Zone II, umfassend die Kreise Jerichow I und II, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Wansleben, Oschersleben, Calbe a. Sa. ist die Jahresarbeitszeit auf 2750 Stunden festgesetzt und wie folgt verteilt: für die Monate Dezember, Januar, Februar 8 Stunden täglich, für die Monate März, April, Oktober, November 9 Stunden täglich, für die übrige Zeit 10 Stunden täglich.

Ganz abgesehen davon, daß in dieser Zone in der Hauptsache die Baumschulen-, Samen- und Gemüsebetriebe liegen, und die Regelung deswegen so getroffen ist, um zweierlei Arbeitszeit in den Betrieben selbst zu vermeiden, kommt diese auch dadurch praktisch nicht voll zur Auswirkung, weil die Stundenzahl durch die Jahresarbeitszeit begrenzt ist. Die Arbeitszeit in der Landschaftsgärtnerei ist auf 8 Stunden täglich festgesetzt worden. Der Urlaub ist wie folgt geregelt: nach 1/2jähriger Tätigkeit 2 Werktage, nach 1jähriger Tätigkeit 4 Werktage, steigend jedes Jahr um einen Tag bis zur Höchstdauer von 8 Tagen.

Die Löhne betragen für Gärtner in Zone I 48 bis 75 Pf. die Stunde, Verheiratete erhalten 3 Pf. Zuschlag die Stunde. In Zone II werden in allen Staffeln 2 Pf. weniger die Stunde bezahlt. Für landschaftsgärtnerische Arbeiten wird ein Aufschlag von 10 Proz. bezahlt.

Die Kollegen von Magdeburg und Umgegend haben durch ihren Zusammenschluß den Willen bekundet, mit rückständigen Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzuräumen. Ihrem Eifer und festem Zusammenhalt wird es auch gelingen, noch weiter zu verbessern, was verbesserungsbedürftig ist.

F. Klatt.

## Lohnbewegung in den Quedlinburger Samenbaubetrieben.

Die Lohnregelung für die Quedlinburger Betriebe erfolgt nach dem landwirtschaftlichen Tarifvertrag. Der Gesamtlohn (Bar- und Deputatlohn) beträgt nach diesem für

Gehilfen über 18 Jahre .....	27,5 Pf. pro Stunde
„ von 18—21 Jahren .....	35 „ „ „
„ „ 21 Jahren ohne eigenen Haushalt	38 „ „ „
„ über 21 Jahre mit „ .....	45 „ „ „

Das sind Löhne, die sonst in keinem Gärtnereibetriebe, für den tarifliche Vereinbarungen bestehen, gelten. Selbst wenn man berücksichtigt, daß ein Teil der Quedlinburger Samenbetriebe landwirtschaftlichen Einschlag hat, so sind die Löhne doch so ungeheuer niedrig, daß man sie als Hungerlöhne bezeichnen muß. Es wird daher die Forderung einer Lohnerhöhung um 10 Pf. für die Stunde erhoben, um das Los der Kollegenschaft etwas erträglicher zu gestalten.

In einer Verhandlung vom 15. Dezember 1927 in der Mitteldeutschen landwirtschaftlichen Tarifgemeinschaft in Halle erklärte der Sprecher der Arbeitgeber, Herr Direktor Kühle von der Firma Gebr. Dippe, daß es den Arbeitgebern, besonders ihm persönlich, sehr leid täte, die Forderungen der Landarbeiter ablehnen zu müssen, doch Lohnerhöhungen könnten nur aus Überschüssen gegeben werden. Da aber die Landwirtschaft im allgemeinen und die Samenbaubetriebe im besonderen dauernd mit großen Verlusten (?) arbeiten, so wäre das natürlich ein Ding der Unmöglichkeit. Zur Illustration gab dieser Herr bekannt, daß die Weltfirma Dippe im Jahre 1926 nur einen Gewinn von 14000 Rm., im Jahre 1927 aber einen Verlust von 500000 Rm. gehabt hätte. Er fügte hinzu, durch Lohnerhöhungen in der Landwirtschaft würde die Handels- und Zahlungsbilanz noch weiter verschlechtert, dadurch könnte evtl. eine neue Inflation kommen, so daß die Gewährung einer Lohnerhöhung den wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands herbeiführen könne.

Als ihm durch den Schreiber dieser Zeilen die Lächerlichkeit dieser Behauptung vorgehalten und betont wurde, daß die Samenbaubetriebe sehr gut in der Lage seien, eine zeitgemäße Lohnaufbesserung zu gewähren, bekam Herr Kühle einen Wutanfall, und die Verhandlungen scheiterten. Am 6. Januar fand eine neue Verhandlung in Weimar statt unter dem Vorsitz eines unparteiischen Vorsitzenden, des Herrn Geheimrats Kruse, Wiesbaden.

In dieser Verhandlung dasselbe Bild, nur andere Sprecher leiteten die Waage von den großen Substanzverlusten, zu hohen Steuern, ungeschorenen Schulden, zukünftigen Konkursen (50 Proz. der Betriebe sollen bankrott sein) und ungenügender Ausbeutung und

ländischer Arbeiter. Da keinerlei Zugeständnisse von den Arbeitgebern gemacht wurden, mußte auch diese Verhandlung ergebnislos abgebrochen werden.

Am 19. Januar stieg der nächste Vers in Halle unter dem Vorsitz eines Vertreters vom Reichsarbeitsministerium, dem Herrn Oberregierungsrat Dr. Cäsar. Hier trat wieder Direktor Kühle als Sprecher auf und demonstrierte in einer Art und Weise, daß selbst dem Dummsten die politischen Ziele des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes klar geworden waren, indem er ausführte: „... Keinen Pfennig Lohnerhöhung gewähren wir, wenn nicht dies und jenes erst zu unserer Zufriedenheit geregelt ist....“

Als der Vertreter unseres Verbandes die amtlichen Arbeitsergebnisse der Samenbaubetriebe bekannt gab und ferner den Arbeitgebern die Methoden des Samenaufkaufs von den Anbauern unter die Nase rieb, durch den mühelose Gewinne von mindestens 200 Proz. erzielt werden, sprang Herr Kühle auf und machte seinem gequälten Herzen durch unqualifizierte Zwischenrufe Luft, wofür er allerdings eine derbe Zurechtweisung einstecken mußte.

Nach langem Hin und Her wurde seitens des Vorsitzenden den Parteien folgender Vorschlag unterbreitet:

1. Mit Wirkung vom 1. März 1928 erhöht sich der Spitzenlohn für Männer sowie für Frauen um je 2 Pf. die Stunde. Ferner werden im Jahre 1928 Erntezulagen in derselben Höhe und für dieselbe Zeit wie im Jahre 1927 gewährt.

2. Die übrigen Barlohnsätze erhöhen sich in dem gleichen Verhältnis wie die Spitzenlöhne.

3. Soweit im Jahre 1927 Akkordvereinbarungen getroffen waren, bleiben sie für das Jahr 1928 bestehen.

4. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1928.

Dieser Vorschlag wurde von allen Parteien abgelehnt und daraufhin vom Vorsitzenden zum Schiedsspruch erhoben.

In einer außerordentlich gut besuchten Versammlung der Quedlinburger Kollegenschaft am 27. Januar wurde dieser Schiedsspruch ohne Diskussion einstimmig abgelehnt. Dagegen kam das Verlangen zum Ausdruck: Schaffung eines besonderen Tarifvertrages, der die Belange der Kollegenschaft in den Samenbaubetrieben in angenehmer Weise wahr.

Die Kollegenschaft Quedlinburgs ist sich auch darüber klar, daß nur eine starke Organisation sie aus dem jetzigen Elend erlösen kann. Der Ausbau der Organisation geht wieder gut vorwärts, so daß wir hoffen dürfen, uns bald dem Ziele zu nähern: Erzwingung von Löhnen, die den Lebensbedürfnissen der Kollegenschaft entsprechen. F. Klatt.

## „Gemeinnütziges“ aus einer Fachzeitschrift.

Der Reichsverband des deutschen Gartenbaues ist eifrig bemüht, seine GPD.-Artikel (Gartenbau-Presse-Dienst) in den Tageszeitungen unterzubringen, und wir finden die Werbung für Blumen, Pflanzen, Obst und Gemüse in den verschiedensten Formen. Als Quelle aller Mißstände, Mängel und Übel muß dabei stets die Einführung von Gartenbauerzeugnissen erscheinen, und wenn man schon gar nichts mehr anderes anzuführen weiß, dann sind es: ausgerechnet Bananen! In der „Rheinischen Gärtnerbörse“ äußert sich W. G. H. auch zu diesem Thema und kommt dabei zu dem Schlusse, daß es ein Glück wäre, daß die Bananen in Deutschland so teuer wären, denn sonst könnten unsere deutschen Obstbäume nur noch als Zierbäume Verwendung finden. Nun gibt es ja in Deutschland noch Millionen von Menschen, denen ein schöner und gesunder deutscher Apfel lieber ist als eine Banane und die froh wären, wenn sie nur die nötigen Mittel zum Kaufe deutschen Obstes, selbst minderere Qualität hätten, und es gibt ebenso viele, die deutsches Gemüse, besonders wenn es frisch und preiswert ist, dem eingeführten Auslandsgemüse vorziehen. Selbst die minderen Qualitäten von Gemüse sind weiten Bevölkerungskreisen nicht erschwinglich, nicht weil sie ihrem Werte entsprechend zu teuer sind, sondern weil es diesen Kreisen an der erforderlichen Kaufkraft fehlt.

Die Wirkung der Werbearbeit für einen besseren Absatz gärtnerischer Erzeugnisse wird sicher durch solche Artikel und solche abgeleiteten Ausführungen nicht erhöht. Im Gegenteil dürften sie oft als Anrempelungen vom kaufenden Publikum aufgefaßt werden.

Über diese Zusammenhänge hat sich der Verfasser der WGH.-Artikel wohl noch keine Gedanken gemacht.

Aber auch das Urteil der Holländer über die Leistungen der deutschen Gemüse- und Obstzüchter auf der Frankfurter Ausstellung „Blumen und Früchte“ scheint er noch nicht gelesen zu haben. Mit diesem Urteil ist allerdings keine Reklame für deutsches Gemüse und Obst zu machen. Solche Artikel, die auf den ersten Blick als Reklame von Interessenten von jedem denkenden Menschen erkannt sind, werden doch nicht ernst ge-

nommen, und zwar auch deshalb, weil nun schon jahrelang dasselbe Lied gesungen wird, ohne daß die Herren Garten-Bauern selber wirkliche Änderungen der Zustände vorgenommen haben. Nur zu oft zeigt sich auch, daß persönliche Interessen und Vorteile manchem wichtiger sind als irgendwelche im Interesse des Gesamtberufes und der Allgemeinheit liegenden Maßnahmen. So bringt die Nr. 4 des „Süddeutschen Nachrichten- und Offertenblattes“ („Süddeutsche Gärtner-Zeitung“) ein Beispiel, daß Theorie und Praxis in besonders strahlender Schönheit zeigt. Auf Seite 30 werden unter der Überschrift: „Nur deutsches Gemüse! Eßt deutsches Obst! Trinkt deutschen Wein!“, die oben erwähnten Ausführungen von W. G. H. in der „Rheinischen Gärtnerbörse“ gebracht. Auf Seite 31 aber wird als Gegenstück unter der Rubrik „Gemeinnütziges“ in einem längeren Artikel u. a. folgendes ausgeführt:

„Wir wollen ihnen helfen! Kennen sie schon die überall begehrten und verlangten „Naturblütenzweige?“ Jede Hausfrau wünscht sie in ihrem Zimmer, sie schmücken das Heim. Jedes Restaurant stellt sie auf die Tische und das Büfett, es erfreut die Gäste und macht die Gastzimmer gemütlich. Jedes gläubige Gemüt kauft sie und schmückt den Altar an der Stätte des Friedens. Warum? Die Blütenzweige sind aus Naturmaterial, brauchen aber kein Wasser, also auch keine Pflege.“

Fein, nicht wahr? Eine großartige „Werbung“ für den Absatz gärtnerischer Erzeugnisse und Blumen, besonders noch in einem Organ mehrerer Landesverbände des deutschen Gartenbaues. Noch größer ist die Überraschung, wenn man weiter liest, wo diese fabelhaften „Naturblütenzweige“ zu haben sind, nämlich bei W. G. Herstein in Freiburg i. Br., Spezialgeschäft für Gartenbau und Binderei. Was Geschäftsreklame mit Gemeinnützigem zu tun hat, dürfte wohl immer das Geheimnis unserer Garten-Bauern bleiben. Wir finden, „Mein-nütziges“ wäre eine richtigere Überschrift. Zu der eine Seite zuvor betonten, mit aller Kraft zu betreibenden Absatzhebung deutscher gärtnerischer Erzeugnisse paßt diese Reklame für die „überall begehrten Naturblütenzweige“ wie die Faust aufs Auge.

Eine ganz besondere Leistung ist aber noch ein mit B. C. gezeichneter Aufsatz: „Die Bepflanzung des Mistbeetes“ in derselben Nummer (Seite 28). Daraus nur einige Proben: „Früher Kopfsalat (Sorten: Erstling, Goldgelber Steinkopf, Maikönig), sät man schon Januar oder Februar in flache Schalen oder Kästen, die man in ein warmes Zimmer stellt. Die Sämlinge werden, sobald sie 2 bis 3 Blättchen entwickelt haben, in flache Kästen verpflanzt und ‚weiter im geheizten Zimmer‘ gepflegt. Im Februar oder März setzt man sie ins Mistbeet in Reihen von 10 (zehn) Zentimeter Abstand entweder allein oder mit Kohlrabis, Gurken oder Radieschen zusammen. Die Sämlinge sind recht nahe unter die Glasfenster zu setzen und anfangs mäßig mit lauwarmem Wasser zu gießen, auch später regelmäßig feucht zu halten. Im Laufe des Monats April ist der Salat schon schnittreif.“ — Diese großartige Kulturangelei, die die Schriftleitung eines Provinzblättchens für seine Gartenbeilage ablehnen würde, wird von dem Organ der süddeutschen Landesverbände des deutschen Gartenbaues den Mitgliedern vorgesetzt, von wegen der „Rationalisierung und Steigerung der Erzeugung“.

Eine weitere Probe: „Die-Treiberei der Gurken ist die nutzbringendste aller Gemüsetreiberei im Warmbeete und wird deshalb auch am meisten von den Gärtnern geübt. Schon Anfang Februar werden die Samen in flachen Kästen mit Sägemehl oder Torfmuß ‚im warmen Zimmer‘ zur Keimung gebracht. Nach dem Erscheinen des ersten Blattes neben den Keimblättern werden sie in den warmen Mistbeetkästen ausgepflanzt. Auch die Mistbeete bedarf einer besonderen Zubereitung. Sie soll aus einem Gemisch von je ein Drittel Mysterde, Rasenerde und Sand bestehen (für Gurken!). Sobald drei Laubblätter entstanden sind, wird der Trieb über dem dritten Blatt gekürzt. Es entwickeln sich bald neue Nebentriebe mit Blüten, die, wenn wegen ungünstigem Wetter nur wenig gelüftet werden kann, künstlich befruchtet werden müssen. Am erfolgreichsten erfolgt dies um die Mittagszeit, usw. Schon im April, sicher im Mai können die ersten Früchte geerntet werden. Da sich die Gurke verhältnismäßig langsam entwickelt (!?), kann der freie Platz im Frühbeet für die Anzucht von Salat und Radieschen vorteilhaft ausnützt werden. Ähnlich der Gurken werden auch die Melonen im Mistbeet angezogen.“

Der Artikelschreiber scheint eine wirklich aufsehenerregende Kulturmethode entdeckt zu haben, wenn er durch Befruchtung der sich zeigenden männlichen Blüten an den Gurkenpflanzen richtige Gurken erzielen kann! Welche Note würde ein Lehrling erhalten, der bei der Prüfung solchen Blödsinn verzapfen würde? Wenn man derartiges in einer für die Unternehmer geschriebenen Zeitschrift liest, dann kann man es verstehen, daß bei den Lohn- und Tarifverhandlungen in Baden von den Arbeitgebervertretern jeder technische und wirtschaftliche Fortschritt abgestritten wird. Von Betriebsinhabern, die derartige Artikel ohne Verdauungsstörungen wie ein Evangelium lesen, kann man nichts anderes erwarten!

Es liegt m. E. nicht nur im Interesse der Landesverbände Baden, Hessen und Pfalz, sondern das Ansehen des Berufes er-

fordert es, daß die dazu Berufenen sich um den Inhalt ihres Nachrichten- und Offertenblattes etwas kümmern und es entweder zu einer wirklichen Fachzeitschrift ausgestalten, oder es als reines Nachrichten- und Offertenblatt erscheinen lassen.

Weiter: Wer für den Absatz gärtnerischer Erzeugnisse werben will, der kann nicht gleichzeitig für den Absatz von „Naturblütenzweige“ werben. Daß man zur Steigerung des Absatzes auch selbst mit gutem Beispiel vorangehen muß und das, was man von anderen verlangt und fordert, vor allem selbst machen muß, scheinen auch führende Leute des Reichsverbandes noch nicht begriffen zu haben.

Recht bezeichnend dafür ist folgender Antrag der Gruppe Worms an die Hauptversammlung des Landesverbandes Hessen-Darmstadt E. V. im R. d. d. G.: „Es wird dringend gewünscht, daß jedem verstorbenen Mitgliede des Landesverbandes von diesem ein Kranz niedergelegt wird. Wenn selbst eine gärtnerische Organisation dies unterläßt, wie könnte man von anderen Vereinen usw. solches verlangen?“ Sehr richtig! Das gute Beispiel ist sicher wirksamer wie die leeren Worte: „Laßt Blumen sprechen!“  
F. Arnold, Stuttgart.

## Die Wohnungsnot und Ihre Bekämpfung.

### Die Stellungnahme der freien Gewerkschaften.

Das Reichsarbeitsministerium hat kürzlich eine Denkschrift über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung herausgegeben, zu der die freigewerkschaftlichen Spitzenverbände — Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Allgemeiner freier Angestelltenbund und Allgemeiner Deutscher Beamtenbund — dem Reichsarbeitsminister ihre Stellungnahme übermitteln haben.

Im Gegensatz zu der Denkschrift, in der die Zahl der fehlenden Wohnungen mit rund 600 000 angegeben ist, schätzen die Gewerkschaften den Fehlbestand an Wohnungen auf weit mehr als doppelt so hoch. Nach den Ergebnissen der Reichswohnungszählung sind allein 1 Million Haushaltungen ohne eigene Wohnung.

Die Gewerkschaften wenden sich gegen den in der Denkschrift entwickelten Vorschlag, die Durchschnittsgröße der Neubauwohnungen herabzusetzen. Die Absicht, Einzimmerwohnungen zu bauen, die kleiner und düftiger als die der Vorkriegszeit sein sollen, wird aus Gründen der Volksgesundheit abgelehnt. Der Bau solcher sog. Kleinstwohnungen führt zu einer schädlichen Zusammenpferchung breiter Schichten der Bevölkerung nicht nur in der jetzigen, sondern auch in den folgenden Generationen.

Die Gewerkschaften bemängeln, daß in den letzten Jahren von den zuständigen Stellen in viel zu großem Umfange der Bau von Wohnungen für bemittelte Schichten der Bevölkerung gefördert worden ist. Sie wünschen, daß alle verfügbaren Mittel restlos dem Kleinwohnungsbau zur Verfügung gestellt werden und die Aufstellung eines Mindestwohnungsbauprogramms, das dem tatsächlichen Fehlbedarf und dem jährlich zu erwartenden Mehrbedarf an Wohnungen Rechnung trägt. Dieses Bauprogramm soll bei günstiger Wirtschaftslage voll zur Durchführung kommen. Weiter ist ein zusätzliches Bauprogramm vorzusehen, das bei ungünstiger Arbeitsmarktlage und flüchtigem Kapitalmarkt sofort in Angriff genommen werden kann. Die Gewerkschaften bezweifeln den Erfolg aller Bestrebungen zur Senkung der Baukosten und zur Rationalisierung des Bauwesens, solange keine Planmäßigkeit im Wohnungswesen geschaffen ist, die Zahl der in einem mehrjährigen Zeitabschnitt zu erbauenden Wohnungen nicht festgelegt ist und somit auch die Durchführung der Bauvorhaben nicht genügend vorbereitet werden kann.

Scharf wenden sich die Gewerkschaften gegen eine weitere Mieterhöhung, wie sie in der Denkschrift allerdings nur verschleiert angedeutet wird. Sie stellen fest, daß die im Jahre 1927 vorgenommene Steigerung der Miete um 20 v. H. zur Belegung des Wohnungsbaues entsprechend der Mehrbelastung der Mieter nicht beigetragen hat. Die Mieterschaft hat zwar fast eine Milliarde Mark an Mehrmiete aufbringen müssen, diese ungeheure Summe ist aber nicht zur Finanzierung des Wohnungsbaues verwendet worden, sondern sie ist zum größten Teil den Hausbesitzern und den Hypothekengläubigern zugute gekommen. Die Spannung zwischen den Mietern der Altwohnungen und der Neubauwohnungen soll nicht durch weitere Erhöhung der gesetzlichen Miete beseitigt werden. Vielmehr soll umgekehrt durch möglichste Senkung der Neubaumieten Vorsorge getroffen werden, daß auch kinderreiche Arbeitnehmerfamilien in der Lage sind, eine Neubauwohnung zu beziehen. Heute ist es der Mehrzahl solcher Familien nicht möglich, die Neubaumieten aufzubringen, da sie oft ein Drittel des Gesamteinkommens in Anspruch nehmen.

Um erhöhte Mittel dem Wohnungsbau zuzuleiten, fordern die Gewerkschaften eine Reform der Hauszinssteuer, insbesondere eine restlose Abführung der von der Mieterschaft tatsäch-

lich gezahlten Hauszinssteuerbeträge an den Staat. Sie verlangen weiter eine Sicherstellung der für die Finanzierung des Wohnungsbaues vorgesehenen öffentlichen Mittel auf lange Sicht. Die Gewerkschaften sind auch der Meinung, daß es richtiger ist, Auslandskredite zur Förderung des Wohnungsbaues und zur Belegung der Wirtschaft von vornherein vorzusehen, anstatt, wie in der Denkschrift vorgeschlagen wird, erst nach Eintreten krisenhafter Zustände den ausländischen Geldmarkt in Anspruch zu nehmen.

Die Gewerkschaften setzen sich auch für die volle Aufrechterhaltung des Mieterschutzes ein. Sie treten der Absicht entgegen, den Mieterschutz schon zu beseitigen, wenn das Angebot an Wohnungen der Nachfrage „einigermaßen“ entspricht. Der in der Denkschrift vertretenen Auffassung, möglichst bald zur freien Wirtschaft im Wohnungswesen zurückzukehren, wird von den Gewerkschaften widersprochen.

Sie fordern statt weiteren Abbaues des Mieterschutzes die Schaffung eines sozialen Wohn- und Mietrechtes. Damit sollen im Wohnungswesen Rechtszustände geschaffen werden, die den gerechtfertigten Ansprüchen von Mietern und Vermietern Rechnung tragen, die aber in erster Linie die Mieterschaft vor ungerechtfertigter Kündigung und Mietsteigerung schützen. Weiter muß aber damit gleichzeitig eine Handhabe geschaffen werden, um die Instandsetzung und Erhaltung der vorhandenen Wohnräume auch gegen den Willen des Vermieters zu ermöglichen (Wohnungspflege).

Am Schlusse ihrer Eingabe verweisen die Gewerkschaften auf ihre im Herbst 1926 der Öffentlichkeit unterbreiteten „Richtlinien für den Wohnungsbau“, in welchem sie eingehende Vorschläge zur planmäßigen Förderung des Wohnungsbaues mit dem Ziel baldiger Beseitigung der Wohnungsnot gemacht haben. Die Gewerkschaften halten ihre Vorschläge auch unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen voll aufrecht und empfehlen dem Reichsarbeitsminister eindringlich, bei allen seinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot, die gewerkschaftlichen Vorschläge zu berücksichtigen.

## Arbeitskämpfe und Tarife

### Endlich ein Tarif für die Berliner Handelsgärtnerei.

Auch ein Jubiläum.

Der Schiedsspruch des Schlichters für die Berliner Handelsgärtnerei ist vom Reichsarbeitsministerium unter dem 31. Januar mit Wirkung vom 14. Januar 1928 ab für verbindlich erklärt. Damit hat die Bewegung ein Ende erreicht, die am 6. Februar 1927 von uns eingeleitet wurde. Wir werden auf diese und ihre Lehren später noch in einem ausführlichen Bericht zurückkommen. Für heute seien die ab 14. Januar geltenden Lohnsätze bekanntgegeben:

Ausgelernte im ersten Gehilfenjahr .....	0,70 Rm.
Gehilfen im Alter von unter 20 Jahren .....	0,75 „
„ „ „ „ 21—23 Jahren .....	0,85 „
„ „ „ „ 23 Jahren und darüber .....	0,90 „
Verheiratete Gehilfen erhalten einen Zuschlag von ....	0,05 „
Gehilfen in leitender Stellung erhalten einen Zuschlag zu den Tarifsätzen von mindestens 10 v. H.	
Gärtnerinnen erhalten die Tarifsätze der Gehilfen abzüglich 10 v. H.	
Arbeiter im Alter von 16—18 Jahren .....	0,50 Rm.
„ „ „ „ 19—20 „ .....	0,65 „
„ „ „ „ 20 Jahren und darüber .....	0,70 „
Angelernte über 20 Jahre .....	0,75 „
Verheiratete Arbeiter erhalten einen Zuschlag von ....	0,03 „
Arbeiterinnen im Alter von 16—18 Jahren .....	0,40 „
„ „ „ „ 18 Jahren und darüber ..	0,50 „
Eingearbeitete .....	0,52 „

Für Minderleistungsfähige unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung.

Diese Sätze sind erstmalig zum 31. März 1928 kündbar.

P. Klatt.

## Privatgärtnerei

### Die brandenburgischen Gutsgärtner in der Tarifbewegung.

Bekanntlich ist unser Gau Brandenburg Tarifpartei an dem Verträge für die Landwirtschaft in der Provinz Brandenburg. Die Forderungen der beteiligten Verbände wurden von den Arbeitgebern abgelehnt, worauf der Schlichtungsausschuß Potsdam angerufen wurde. In dessen Sitzung am 6. Februar erklärten die Arbeitgeber, kein Interesse an den Verhandlungen zu haben und nur als Zuhörer teilnehmen zu wollen. Dennoch fällt der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch, der eine Erhöhung des Stundenlohnes der Deputanten um 2 Pf. vorsieht. Für Gutsgärtner würde die Lohnerhöhung 3—4 Pf. je Stunde betragen. Über den Ausgang der Lohnbewegung werden wir berichten.

# Berichte

## Um das Berufsausbildungsgesetz.

Der in der letzten Nummer der „A. D. G.-Ztg.“ angekündigte Nachweis, daß auch in dem Aufsatz des Herrn Dr. Ebert und Siegmund in der Zeitschrift „Jugend und Beruf“ die in der gärtnerischen Rechtsfrage bisher angewandten Methoden der Irreführung und Täuschung in der Frage der Berufsausbildung angewandt werden, konnte in der vorliegenden Nummer nicht zum Abdruck gelangen, da andere wichtige Aufsätze noch dringlicher sofortige Veröffentlichung erforderten.

## Das „Gärtner-Fachblatt“.

Das vorliegende Heft 4 ist eine Koniferen-Sondernummer, und zwar werden vorwiegend im südlichen Europa heimische Nadelhölzer besprochen und in Bildern vorgeführt. Nach Mittel- und Südwesteuropa führen auch drei Reiseberichte: „Reiseindrücke in Meran“, „Wie ich mir die hochalpine Pflanzenwelt eroberte“ und „Eine Reise durch Spanien“. Ein Aufsatz und zwei Abbildungen machen uns mit den Pinien und Zypressen bekannt; Interessantes von Nadelhölzern vermitteln auch die Aufsätze: „Die irrtümliche Anwendung des Wortes Fichte“, „Pinus cembra“ und „Die chinesische Sumpfyzypresse“. Weiter folgen „Erkennungsmerkmale verschiedener Koniferen“ und „Vermehrung der Koniferen“.

## Ein 40jähriges Arbeitsjubiläum.

Am 1. Februar d. J. beging Kollege G ö r m e r s h a u s in der Firma J. C. Schmidt, Erfurt, den 40. Jahrestag pflichteifriger Arbeit. Doch auch seiner Berufsorganisation hat er mit demselben Pflichteifer gedient, und gehört Kollege G ö r m e r s h a u s zu den ältesten Mitgliedern unserer Verwaltung Erfurt. Schon vor Jahrzehnten, als unsere Organisation in Erfurt noch in den Kinderschuhen steckte, stand er mit in erster Reihe, so daß er mit Stolz von sich sagen kann, unserer guten Sache stets ein Vorkämpfer gewesen zu sein. Unsere herzlichen Wünsche

zu einem heiteren und recht langen Lebensabend sind verbunden mit dem Dank des Vorstandsvorstandes für das bewiesene unermüdete Streben im Dienste unserer Gärtnerbewegung.

# Bekanntmachungen

**Bremen.** Voranzeige: Im September feiern die Bremer Kollegen ihr 40jähriges Stiftungsfest. Wir bitten die Kollegen der Gaue Hamburg und Hannover, schon jetzt sich auf die zugesagte Fahrt nach Bremen einzurichten und die Werbearbeit für diese zu betreiben.  
Der Ausschuß.

**Stolp.** Generalversammlung am Sonntag, den 19. Februar, 14 Uhr, im Friedrich-Ebert-Zimmer des Volkshauses. Vortrag des Koll. Klatt, Berlin, auch sonst wichtige Tagesordnung. Die Mitglieder werden nicht nur restlos und pünktlich erscheinen, sondern auch alle „Junggärtner“ mitbringen. Der Vorstand: Lietz.

# Sterbetafel

Am 25. Januar 1928 verstarb infolge eines Unfalles der Kollege **Johann Nowak** im Alter von 58 Jahren, Mitglied der Verwaltung Groß-Berlin, Bezirk Charlottenburg.  
Ehre seinem Andenken!

# Bücherschau

**Der Schatzgräber und andere Hämoresken** von Ludwig Anzengruber. Verlag: Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61, Dreißendstr. 5. In seiner volkstümlichen Art schildert Anzengruber das Leben und Treiben der Tiroler Landbevölkerung, alle ihre Vorzüge, Leidenschaften und Schwächen versteht er meisterhaft in das rechte Licht zu rücken. Die „Büchergilde Gutenberg“ ist mit der Herausgabe dieses Buches ihrer Aufgabe, der werktätigen Bevölkerung gute und trotzdem billige Literatur zu beschaffen, voll und ganz gerecht geworden. Die Erwerbung der Mitgliedschaft kann daher nur bestens empfohlen werden. Kf. **Petroleum**, das neueste Buch von Sinclair, ist trotz mancher Längen und trotz der schematischen Darstellung Sowjetrußlands, eines der unterhaltens- und schlagkräftigsten Werke Sinclairs. Es zeigt den Hexenkessel, wo er am heftigsten brodelt. Durch die Verlagsgesellschaft des A. D. G. B. zum Preis von 5 Rm. zu beziehen.

# Stellungsaussch

Welcher Privat- bzw. Herrschaftsgärtner tauscht seine Stellung mit Kollegen, der eine gut bezahlte Stellung mit freier Wohnung und Zentralheizung hat, nur das rauhe Klima nicht vertragen kann. Suchender bevorzugt Umgebung Frankfurt a. M., Wiesbaden oder Rheingegend. — Angebote zwecks näherer Verständigung erbeten unter 30700 an Krieger-Bank, Annunen-Expedition, Berlin SW 11

# für groß. Landgut nahe Lüneburg alt. Holmcler- od. Gärtnerchpaar

mit besten Empfehlungen, kinderlose bevorzugt, gesucht. — Angebote unter B.N. 1471 befördert Rudolf Mösse, Bremen

**Eisen-Me-tall-Betten,** Stahlmatratzen, Kinderbetten, günstig an Private. Katalog 464 frei. Eisenmöbelabrik Suhl, Thür.

# Gärtner-Lehrstelle

mit Pension für Ostern schuldenlosen 18jähr. gesuchtl. **Kandide Gärtner!** **Nähe Hamburgs** oder anderer größerer Stadt. Erzieherische Aufsicht erforderlich. Vergütung für Pens. bzw. Lehrgeld wird angemessen geboten. Off. unter P. 5033 an **M. W. Müller**, Annunen-Exp., Bremen, erb.

# Rasier-apparate

in Messing-vernickelt, mit echtem Lederetui **Mk. 1.50** porto-frei Konkursware, daher so billig, liefert: **Carl Schleyer** Bellingden 1. Hofst.

**Kopfsalat, Heidelberg Schloß**, meine Originalsaat, ist die einzige Sorte ihrer Art, bringt, ins Mistbeet gesät und früh ins Freie verpflanzt, nur wenige Tage nach dem Maikönig prachtvoll geschlossene riesige Köpfe wie keine andere Sorte. Der Salat ist schön gelblichgrün und sehr zart. Die Köpfe schießen sehr schwer in Samen und ertragen die größte Hitze ohne zu schießen. Diese Sorte eignet sich sowohl zur Frühlkultur als auch für den Sommer-Anbau und ist eine unentbehrliche Markt-gärtner-sorte. Es gingen mir auch in diesem Jahre wieder Hunderte von lobenswerten Anerkennungen zu und ich kann ruhig sagen, daß diese Sorte die beste ist, die es gibt.  
porto- und spesenfrei 100 g 10 g  
Rm. 5.50 Rm. 1.20  
Julius Wagner, Samen- und Samenhandlung, Heidelberg, Pfalz 11

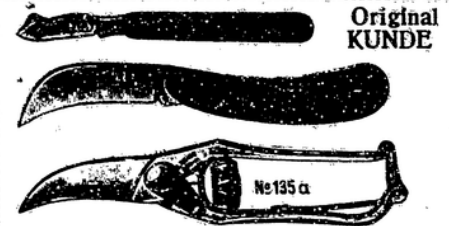
# Fort mit Giltten und schädlichen Arzneien bei Rheumatismus

Gicht, Ischias und Nerven-schmerzen, sowie Schlaflosigkeit  
**Hilfe** auch bei alten langjährigen Leiden durch unser neues, schnell wirkendes Spezialmittel  
**Langwierige, meist zweifelhafte Tee- und Zinncilchuren sind daher nicht mehr nötig.** Leicht und angenehm einzunehmen. Preis Rm. 6.— gegen Nachnahme. Prospekt kostenlos.

**Mario le Mout G. m. b. H., Giffre Volksheilmittel** Hamburg (116), Alsterdamm 9

# Für mehrere gut empfohlene Jungen suchen wir zu Ostern noch Lehrstellen bei voller Kost und Unterkunft als Gärtner

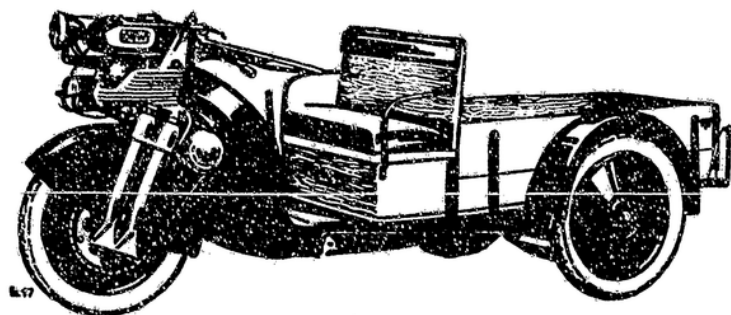
Etwaige Angebote erbitet das **Beruisant** Harburg - Wilhelmsburg / Großer Schipsee 37



**S. KUNDE & SOHN** Geegründet 1877 **DRESDEN 21 / Kipsdorfer Str. 106 p** Kataloge gratis und franko

# Gärtnererei

in Wien sofort verkäuflich. Alles eingezäunt, gut bearbeitet, mit gutem Wohnhaus. Preis S 35.000  
**W. E. Eder**, Verkehrsbüro in Wien I, Helfferstorferstr. 9



Der neue DKW-Lieferwagen

# Bringen Sie neues Leben in Ihren Betrieb!

Welche Vorteile bietet Ihnen ein **DKW-Eilieferswagen?**

Schnellste Bedienung Ihrer Kundschaft. Flotte Abwicklung Ihrer Einkäufe und Transporte. Ausdehnung Ihrer geschäftlichen Beziehungen. Steigerung Ihres Umsatzes. Hebung Ihres Ansehens durch fahrende Reklame.

Einen DKW-Lieferwagen erhalten Sie nach geringer Anzahlung zu Wochenraten von nur M. 22.50. Verlangen Sie Prospekte über die 3 verschiedenen Ausführungen; mit Lieferkasten, mit Ladepritsche, mit u. ohne Seitenwände von

**Zschopauer Motorwerke I. S. Rasmussen A.-G.** Zschopau i. S. 134

Zur Internationalen Automobilausstellung i. Last- u. Sonderfahrzeuge auf der Leipziger Messe 1928 vom 4. - 14. März Halle VII, Stand 21